

**Niederschrift**

über die Sitzung des Marktgemeinderates Biberbach  
 am Dienstag, 26.05.2020 in Biberbach um 19.30 Uhr  
 in der Aula der Grundschule Biberbach

---

Sämtliche Mitglieder des Marktgemeinderates Biberbach waren ordnungsgemäß eingeladen.

Vorsitzender war: 1. Bgm. Jarasch Wolfgang

Schriftführer war: Frau Riß

---

			Anwesend	ab Uhrzeit zu TOP	entschuldigt unentschuldigt
2. Bgm	Gerstmayr	Klaus	<input checked="" type="checkbox"/>		
3. Bgm	Würz	Leonhard	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Bayer	Franz	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Fischer	Thomas	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Kempfer	Michael	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Kranzfelder	Markus	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Merkle	Erhardt	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Merkle	Tobias	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR`in	Motzet	Katharina	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR`in	Neidlinger	Edith	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR`in	Quis	Johanna	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Scharrer	Jürgen	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Stuhler	Reinhard	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Wiblishauser	Friedrich	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Wörle	Martin	<input type="checkbox"/>		beruflich
GR	Würz	Rainer	<input checked="" type="checkbox"/>		

---

Außerdem waren anwesend:

zu TOP 4 Herr Roider, Büro OPLA  
 zu TOP 5 Herr Weiß, Büro obel  
 zu TOP 6, Herr Nebe

---

Die Beschlussfähigkeit war gegeben.

## **Tagesordnung**

Die Sitzung war öffentlich zu Punkt 1 -4

---

### **öffentlich**

1. Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 12.05.2020
2. Information des 1. Bürgermeisters
  - a) Erschließung Erdgas und Breitband
  - b) Lechstahlwerke – Erstaufforstungsanträge im Bereich Lohwald und Umgebung
  - c) Information zur Schulsanierung und Neubau Begegnungsstätte
3. Wahl von gemeindlichen Beauftragten
  - a) Marktreferent/in
  - b) Schwerbehinderten- und Inklusionsbeauftragte/r
  - c) Jugendbeauftragte/r
  - d) Seniorenbeauftragte/r
  - e) Beauftragte/r für das Gemeindearchiv
  - f) Beauftragte/r für den Weihnachtsmarkt
  - g) Fehlende Beauftragte
4. Bauleitplanverfahren Nr. 24 „Rathausstraße“
  - a) Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange – Abwägung und Beschlussfassung
  - b) Satzungsbeschluss

**öffentlich**

**1. Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 12.05.2020**

Der öffentliche Teil der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 12.05.2020 ist allen Gemeinderäten elektronisch/ per Post/ über das Ratsinformationssystem zugestellt/ bereitgestellt worden, weshalb auf ein Verlesen verzichtet wird.

**Beschluss**

Der Gemeinderat genehmigt den öffentlichen Teil der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 12.05.2020.

**Abstimmungsergebnis: 16 : 0**

**2. Information des 1. Bürgermeisters**

a) Erschließung Erdgas und Breitband

Der Vorsitzende informierte über die laufenden Arbeiten im Bereich der Erschließung mit Erdgas und Breitband in Biberbach an der Hauptstraße.

b) Lechstahlwerke – Erstaufforstungsanträge im Bereich Lohwald und Umgebung

Der Vorsitzende verlas die Stellungnahme des Marktes Biberbach gegen die Erstaufforstungsanträge im Bereich Lohwald und Umgebung vom 26.05.2020.

c) Information zur Schulsanierung und Neubau Begegnungsstätte

Herr Nebe informierte über die geplante Sanierung in und an der Schule. Im Detail wurde über die notwendigen Brandschutzmaßnahmen, die Verbesserung der Flucht- und Rettungswege, eine weitere Außenfluchttreppe, über die Barrierefreiheit mittels Einbaus eines Liftes und die Erneuerung der Fenster eingehender diskutiert.

Die Wärmedämmung wird dieses Jahr nicht mehr durchgeführt.

Auf Nachfrage des Gremiums wann die Arbeiten beginnen und wie diese während der Schulzeit ablaufen sollen, erklärte Herr Nebe, dass die großen und lärmintensiven Arbeiten während der Ferienzeit geplant sind. Es wird sich nicht vermeiden lassen, einige Klassenzimmer während des Schulbetriebes auszulagern, hierfür ist eine sorgfältige Planung notwendig. Mit der Ausschreibung sollte jetzt begonnen werden, damit eine Fertigstellung Ende 2021 realistisch ist. Diesen Zeitraum gibt auch der Förderbescheid durch das KIPs vor.

Herr Nebe erläuterte danach noch die Planung der Begegnungsstätte mit Details zur Innenplanung, Außenansicht, Freiflächengestaltung und den Parkplätzen.

Auf Nachfrage erklärte Herr Nebe, dass das Gebäude auch mit einem weiteren Geschoss erweitert werden könnte. Durch die Förderung des Projektes durch das ALE wurden die Ansichten und Innenaufteilungen den Vorgaben des Fördergebers angepasst. Details zur Versiegelung der Flächen müssen noch geklärt werden, da diese dem Gremium zu massiv erscheinen.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Biberbach am 26.05.2020

---

### **3. Wahl von gemeindlichen Beauftragten**

a) Marktreferent/in

#### **Beschluss**

Der GR wählt Herrn Jürgen Klein zum Marktreferent. Herr Alexander Storr und Herr Helmut Gieber werden Herrn Klein unterstützen.

**Abstimmungsergebnis: 16 : 0**

b) Schwerbehinderten- und Inklusionsbeauftragte/r

#### **Beschluss**

Der GR wählt Frau Gabriele Mader zur Behindertenbeauftragten.

**Abstimmungsergebnis: 16 : 0**

c) Jugendbeauftragte/r

#### **Beschluss**

Der GR wählt GR`in Katharina Motzet zur Jugendbeauftragten.

**Abstimmungsergebnis: 16 : 0**

d) Seniorenbeauftragte/r

#### **Beschluss**

Der GR wählt GR`in Johanna Quis zur Seniorenbeauftragten.

**Abstimmungsergebnis: 16 : 0**

e) Beauftragte/r für das Gemeindearchiv

Dieser Tagesordnungspunkt wird zurückgestellt. Das Gremium wünscht vorher genauere Informationen über die Definition des Begriffes und der Tätigkeiten.

f) Beauftragte/r für den Weihnachtsmarkt

#### **Beschluss**

Der GR wählt Herrn Alexander Storr, Frau Monika Seiler-Deffner und 3. Bgm. Leonhard Würz zum Beauftragten für den Weihnachtsmarkt.

**Abstimmungsergebnis: 16 : 0**

g) Weitere Beauftragte

Aus dem Gremium kamen Anregungen, da für die folgenden Bereiche unbedingt Beauftragte notwendig sind um die Gemeinde in den folgenden Bereichen voran zu bringen.

- für den Bereich Kultur
- für den Bereich Integration und Inklusion
- für den Bereich Umwelt, Landschaft und Klimaschutz

**4. Bauleitplanverfahren Nr. 24 „Rathausstraße“**

a) Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange – Abwägung und Beschlussfassung

Herr Roider vom Büro Opla erläutert das Bauleitplanverfahren.

Für Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Rathausstraße“ wurde die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.03.2019 bis zum 25.04.2019 durchgeführt. Die Planfassung mit Planzeichnung, Satzung und Begründung lag gem. § 3 Abs. 2 BauGB für jedermann einsehbar in der Zeit vom 18.03.2019 bis zum 25.04.2019 öffentlich aus.

**Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange gaben keine Stellungnahme ab:**

- 02 Kreisheimatpflege, Landratsamt Augsburg
- 03 Gesundheitsamt, Landratsamt Augsburg
- 04 Regierung von Schwaben
- 06 Amt für Digitalisierung, Breitband
- 09 Erdgas Schwaben
- 10 Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL Süd, PTI 23
- 12 Landesamt für Denkmalpflege
- 15 Telefonica/E-Plus Mobilfunk GmbH & Co.KG
- 17 Amprion GmbH, GT-B-NT Technik/Planung
- 18 miecom-Netzservice GmbH
- 20 Markt Meitingen
  - 24 Bund Naturschutz in Bayern e.V., Ortsgruppe Biberbach
  - 25 Landesbund für Vogelschutz, Kreisgruppe

**Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange brachten Anregungen oder Bedenken zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Rathausstraße“ vor:**

**Stellungnahme Landratsamt**

Bauleitplanung, Bauordnung  
Schreiben vom 25.04.2019

Das Grundstück Fl.Nr. 96 der Gemarkung Biberbach ist derzeit bauplanungsrechtlich als Außenbereich einzustufen; nach Umsetzung des geplanten Bebauungsplans wird der nicht überplante südliche Grundstücksbereich der Fl.Nr. 96 und – in der weiteren Folge – ggf. auch der südliche Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 95 zum Innenbereich i. S. d. § 34 BauGB. Die sich hieraus ergebenden bodenrechtlichen Spannungen sind aus Sicht des Kreisbaumeisters über eine entsprechende Bauleitplanung zu lösen. Wir empfehlen, den Geltungsbereich mit dem Kreisbaumeister abzustimmen und die emittierenden Betriebe bei der Überplanung zu berücksichtigen.

Wir weisen darauf hin, dass die in der Präambel genannte Fassung der BayBO zwischenzeitlich überholt ist.

In Ziffer 2.4 des Textteils sollte ergänzend eingefügt werden, ob bei Gebäuden mit einer Geschossigkeit von II+D das Dachgeschoss ein Vollgeschoss sein darf (Der Großbuchstabe „D“ deutet in der Regel ein Vollgeschoss = hier 3. Vollgeschoss an).

Die Ziffer 5.3 des Textteils enthält keine rechtsklare Festsetzung und sollte entfallen oder durch eine rechtsklare Festsetzung (z.B. maximale Höhe von 2,0 m) ersetzt werden.

Auf anliegende Stellungnahme des technischen Immissionsschutzes vom 16.04.2019 wird verwiesen.

#### Fachliche Würdigung/Abwägung

Bei den Untersuchungen zu den möglichen vorhandenen Immissions-Konflikten durch einen Gutachter hat sich herausgestellt, dass das Gebiet im Geltungsbereich von möglichen Immissionen aus den benachbarten Betrieben nicht beeinträchtigt wird.

Die Gemeinde sieht in der nachfolgenden Bewertung der Restflächen als Innenbereich keinen Konflikt der im Zuge einer Bauleitplanung geregelt werden müsste. Der Geltungsbereich wird nicht geändert. Die sonstigen Anregungen werden, wie angeregt redaktionell geändert (Präambel, Vollgeschosse wird ergänzt; Einfriedung wird gestrichen, da dies in der BayBO geregelt ist).

#### **Beschluss**

Der Bebauungsplan wird entsprechend der fachlichen Würdigung redaktionell geändert.

**Abstimmungsergebnis: 16 : 0**

#### **Stellungnahme Immissionsschutz**

Schreiben vom 16.04.2019

In den textlichen Hinweisen unter Punkt 3 Immissionsschutz wird darauf hingewiesen, dass sich in der Nachbarschaft ein Holz verarbeitender Betrieb sowie landwirtschaftliche Hofstellen befinden. Gemäß den Angaben in den 5textlichen Hinweisen befindet sich Wohnbebauung näher an den Emissionsorten als das geplante Baugebiet. Da die unmittelbare Nachbarschaft der landwirtschaftlichen Hofstellen und des Holzverarbeitenden Betriebes jedoch im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet dargestellt ist und es sich bei dem neuen Plangebiet um ein Wohngebiet handelt, ist nicht sichergestellt, dass die relevanten Immissionswerte in dem neuen Plangebiet eingehalten werden.

Um eine fachtechnische Stellungnahme abgeben zu können, wird von den Tierhaltungen sowie von dem Holzverarbeitenden Betrieb der Nutzungsumfang benötigt. Dazu sind unter anderem Tierplatzzahlen, Lagepläne, Seitenansichten und Betriebsbeschreibungen nötig. Alternativ können die Lärm- und Geruchssituation jedoch auch durch ein einschlägiges Fachbüro begutachtet werden. Weitere Immissionsschutzfachliche Belange stehen dem geplanten Bebauungsplan nicht entgegen.

#### Fachliche Würdigung/Abwägung

Wie empfohlen, wurde die Geruchs- und Lärmsituation von einem einschlägigen Fachbüro begutachtet.

Es wurde nachgewiesen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm innerhalb des Plangebietes eingehalten werden können. Es kann davon ausgegangen werden, dass auch im Plangebiet die Geruchstundenhäufigkeit für Geruchsmissionen eingehalten wird.

Das Ergebnis der Untersuchung wird in die Bauleitplanung übernommen.

#### **Beschluss**

Der Bebauungsplan wird entsprechend der fachlichen Würdigung redaktionell geändert.

**Abstimmungsergebnis: 16 :0**

**Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt**

Schreiben vom 30.04.2019

**1. Sachverhalt**

Das Planungsgebiet umfasst ca. 0,25 ha.

Als Art der baulichen Nutzung ist ein Allgemeines Wohngebiet vorgesehen. Das Baugebiet ist landwirtschaftlich genutzt.

Nachfolgend wird dazu gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung genommen. Andere Fachfragen, wie z. B. hygienische Belange, Bebaubarkeit, Baugrund- und Bodenverhältnisse, werden in dieser Stellungnahme nicht behandelt.

**2. Wasserwirtschaftliche Würdigung****2.1 Wasserversorgung und Grundwasserschutz****2.1.1 Wasserversorgung**

Die Trinkwasserversorgung wird durch die eigene kommunale Wasserversorgungsanlage in ausreichendem Umfang sichergestellt.

**2.1.2 Löschwasserversorgung**

Ob diese ausreichend ist, sollte der Kreisbrandrat beim Landratsamt beurteilen.

**2.1.3 Trinkwasserschutzgebiete**

Trinkwasserschutzgebiete werden nicht berührt.

**2.1.4 Grundwasser**

Über die Grundwasserverhältnisse im geplanten Baugebiet sind am Wasserwirtschaftsamt keine Beobachtungsergebnisse vorhanden.

**2.1.5 Altlasten und vorsorgender Bodenschutz**

Altablagerungen, Altstandorte und Altlasten sind dem Wasserwirtschaftsamt im Planungsgebiet nicht bekannt.

Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o. Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Wir empfehlen daher vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.

**2.1.6 Einsatz von erdgekoppelten Wärmepumpen-Systemen**

Ob der Baugrund im Baugebiet für einen Einsatz von Grundwasser-Wärmepumpen geeignet ist, ist im Einzelfall zu prüfen. Die fachliche Begutachtung für Anlagen bis zu einer Leistung von 50 kJ/s wird hier von privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft (PSW) durchgeführt.

[http://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige\\_wasserrecht/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/index.htm)

Ob der Bau einer Erdwärmesondenanlage möglich ist, muss im Einzelfall geprüft werden.

**2.2 Abwasserbeseitigung****2.2.1 Kanalnetz und Regenwasserbehandlung**

Das Baugebiet sollte im Trennsystem entwässert werden (vgl. § 55 Abs. 2 WHG).

Unverschmutztes Niederschlagswasser ist grundsätzlich zur Erhaltung der Grundwasserneubildung so weit als möglich dezentral und flächenhaft über die belebte Bodenzone auf dem Grundstück zu versickern.

Für Versickerung von Niederschlagswasser, die nicht unter der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) fallen, sind prüffähige Planunterlagen mit einem Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis beim Landratsamt Augsburg einzureichen.

Auf die Anforderungen der technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) wird entsprechend verwiesen.

Verschmutztes Niederschlagswasser ist aus Gründen des Gewässerschutzes zu sammeln und schadlos durch Ableiten in die Misch- bzw. Schmutzwasserkanalisation zu beseitigen (dies gilt auch für Bereiche, die im Trennsystem entwässert werden).

Wenn neue Baugebiete an die bestehende Kanalisation angeschlossen werden, ist noch zu prüfen, ob unter Einbeziehung der Flächen der neuen Baugebiete die bestehende Kanalisation ausreichend dimensioniert ist. Diese ist noch rechnerisch nachzuweisen und ggf. den veränderten

Berechnungsgrundlagen anzupassen.

Zur Klärung der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers, also der Feststellung, ob verschmutztes oder unverschmutztes Niederschlagswasser vorliegt, empfehlen wir die Anwendung

des Merkblattes DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA).  
Auf das Arbeitsblatt DWA-A138 der DWA wird hingewiesen („Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“).

Die Eignung der Bodenverhältnisse im Bereich dieses Bauleitplanes für eine Versickerung sollte vor der Planung der Entwässerungsanlagen durch geeignete Sachverständige überprüft werden.

### 2.3 Oberirdische Gewässer

#### 2.3.1 Unterhaltung

Im Bereich des Bauleitplanes befinden sich keine bedeutenden oberirdischen Gewässer.

#### 2.3.2 Hochwasser

Bei Hochwasser wird das Planungsgebiet nicht berührt.

#### 2.3.3 Oberflächenwasser und wild abfließendes Wasser

Infolge der vorhandenen Geländeneigung kann es bei Starkniederschlägen durch wild abfließendes Wasser zu Beeinträchtigungen kommen. Die Entwässerungseinrichtungen sind so auszulegen, dass wild abfließendes Wasser schadlos abgeführt werden kann.

Um eine Abflussbeschleunigung im Gewässer zu verhindern, sind ggf. entsprechende Rückhaltmaßnahmen vorzusehen.

Zum Schutz der einzelnen Gebäude vor o. g. wild abfließendem Wasser sind ggf.

Objektschutzmaßnahmen vorzusehen, wobei das anfallende Wasser dadurch nicht auf andere Grundstücke abgeleitet werden darf.

Öffnungen in den Gebäuden sind so zu gestalten, dass o. g. wild abfließendes Wasser nicht eindringen kann.

Wir empfehlen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes das Merkblatt DWA-M 119

„Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge – Analyse von Überflutungsgefährdungen und Schadenspotenzialen zur Bewertung von Überflutungsrisiken“ sowie das DWA-Themenheft T1/2013 „Starkregen und urbane Sturzfluten - Praxisleitfaden zur Überflutungsvorsorge“ zu beachten.

### 3. Zusammenfassung

Zu dem Entwurf des Bauleitplanes bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, wenn unsere Hinweise beachtet werden.

### Fachliche Würdigung/Abwägung

Die Hinweise des Wasserwirtschaftsamt insbesondere im Hinblick auf die Anbindung an die bestehende Kanalisation sowie auf die Versickerung wild abfließenden Oberflächenwassers und der sich daraus ergebenden Gebäudeöffnungen sind bei der Prüfung des Bauantrags zu berücksichtigen. In den textlichen Hinweisen zum Bebauungsplan wurde bereits darauf hingewiesen, dass Gebäude entsprechend zu sichern sind. Der Abschnitt wird um weitere Hinweise des WWA ergänzt um. Die Empfehlungen zur Aufstellung von Bauleitplänen werden zur Kenntnis genommen.

### **Beschluss**

Der Bebauungsplan wird entsprechend der fachlichen Würdigung redaktionell geändert.

**Abstimmungsergebnis: 16 : 0**

### **Stellungnahme Amt für ländliche Entwicklung**

Schreiben vom 18.04.2019

Mit der Planung besteht Einverständnis.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Das dargestellte Planungsgebiet befindet sich innerhalb des Bearbeitungsgebietes der Vorbereitungsplanung auf die Dorferneuerung Biberbach II.

Aktuell ist die Fläche in keinem laufenden Verfahren der Ländlichen Entwicklung beteiligt. Eigene Planungsüberlegungen bestehen hier keine.

Mit der Neuausweisung von Bauflächen in bisher un bebauter landwirtschaftlicher Lage sollte aber äußerst zurückhaltend vorgegangen werden. Bei der Gestaltung der Wohnbauflächen sollte auf eine möglichst flächensparende Bauweise geachtet werden.



Fachliche Würdigung/Abwägung

Eine flächensparende Versiegelung ist bereits in der Bebauungsplanung berücksichtigt.

**Beschluss**

Eine Änderung des Bebauungsplanes aufgrund der Stellungnahme ist nicht veranlasst.

**Abstimmungsergebnis: 16 : 0**

**Stellungnahme LEW Verteilnetz GmbH (LVN)**

Schreiben vom 24.04.2019

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind eine Vielzahl von Anlagen unserer Gesellschaft vorhanden.

**20-kV-Anlagen:**

Am nordöstlichen Grundstücksrand endet unsere 20-kV-Freileitung mit der Bezeichnung „B1“ am bestehenden Gittermast. Der Schutzbereich der Freileitung beträgt 9,00 m beiderseits der Leitungsmittelachse (Gesamtbreite 18,00 m) und ist von einer Bebauung sowie hochwachsender Bepflanzung freizuhalten. Die Leitungssachse sowie der Schutzbereich der Freileitung ist im beigefügten MS-Plan eingezeichnet.

Innerhalb der Leitungsschutzzone sind aus Sicherheitsgründen die einschlägigen DIN-VDE-Vorschriften zu beachten. Da nach DIN EN 50423 (vormals DIN VDE 0210) Mindestabstände zu den Leiterseilen der Mittelspannungsleitung gefordert werden, sind die Unterbauungs- bzw. Unterwuchshöhen in diesem Bereich beschränkt.

Ferner ist nach DIN VDE 0105 bei Arbeiten in Spannungsnähe immer ein bestimmter Schutzabstand zu den Leiterseilen einzuhalten.

Bauarbeiten jeglicher Art in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen müssen unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (BGV A3) der Berufsgenossenschaft ETEM (Energie-Textil-Elektro-Medienerzeugnisse) sowie der einschlägigen DIN- bzw. VDE-Vorschriften durchgeführt werden. Wir weisen auf die Gefahr hin, die bei Arbeiten in der Nähe elektrischer Freileitungen gegeben ist.

Des Weiteren geht die 20-kV-Freileitung am Gittermast in eine 20-kV-Kabelleitung mit der Bezeichnung „B1“ über und verlaufen am nördlichen Grundstücksrand zu unserer Transformatorenstation „5C“. Diese Leitung ist bereits lagerichtig in der bestehenden Planzeichnung eingetragen, es handelt sich hierbei jedoch um eine unterirdische Hauptversorgungsleitung.

Die 20-kV-Kabelleitungen „BB101“ und „BB108“ verlaufen innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche. Den Standort der Transformatorenstation sowie die Kabellagen sind im beiliegenden MS-Plan M 1:500 ersichtlich. Der Schutzbereich der Kabel beträgt 1,0 m beiderseits der Leitungstrasse und ist von einer Bebauung sowie tief wurzelnder Bepflanzung freizuhalten.

Diese Anlagen sind für die Stromversorgung unverzichtbar. Bitte übernehmen Sie deshalb unsere 20-kV-Anlagen in den Bebauungsplan.

**1-kV Anlagen:**

Am nördlichen Grundstücksrand verläuft zudem eine Niederspannungsfreileitung zur Versorgung der umliegenden Grundstücke. Diese wurde im beiliegenden MS-Plan eingezeichnet. Die in der Planzeichnung zum Bebauungsplan eingezeichnete Kabelleitung die am nördlichen Grundstücksrand verläuft eine kundeneigene Niederspannungsleitung. Diese wurde in der beiliegenden Planzeichnung „Blau“ kenntlich gemacht.

Eine Übernahme dieser Anlagen in den Bebauungsplan ist nicht erforderlich.

**Allgemein:**

Unter der Voraussetzung, dass die aufgeführten Punkte berücksichtigt werden und der Bestand, Betrieb und Unterhalt unserer Anlagen weiterhin gewährleistet ist, bestehen unsererseits keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Rathausstraße“ der Gemeinde Biberbach in der Fassung vom 26.02.2019.

#### Fachliche Würdigung/Abwägung

Die Versorgungsleitungen des LEW Verteilnetzes sind im Zuge der Herstellung der Bau- und Grünflächen zu berücksichtigen.

Bei der Beschreibung der Bestandssituation (s. Begründung Pkt. 3.3) wird eigens auf das Vorhandensein von Leitungen verwiesen.

Die Leitungen sind in der Planzeichnung dargestellt.

Die Leitungen verlaufen auf Privatgrund des Antragsstellers, insofern sollte eine Sicherung durch Eintrag in das Grundbuch gewährleistet sein.

#### **Beschluss**

Eine Änderung des Bebauungsplanes aufgrund der Stellungnahme ist nicht veranlasst.

#### **Abstimmungsergebnis: 16 : 0**

#### **Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben)**

Schreiben vom 16.04.2019

Forstliche Belange:

Aus forstlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Rathausstraße“.

Landwirtschaftliche Belange

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen die Planungen.

Wir bitten zu berücksichtigen, dass unmittelbar im Osten ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Schafhaltung und Weideflächen angrenzt. Der Betrieb darf durch die Wohnbebauung in seiner Bewirtschaftung nicht eingeschränkt werden.

#### Fachliche Würdigung/Abwägung

Bei der Beschreibung der Bestandssituation (s. Begründung Pkt. 3.2 und 3.3) wird eigens auf das Vorhandensein einer landwirtschaftlichen Hofstelle sowie von landwirtschaftlichen Weideflächen verwiesen.

Es wurde ein Geruchs- und Lärmgutachten erstellt. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass sich die zukünftige Bebauung auf die vorhandenen Betriebe nicht auswirkt.

#### **Stellungnahme Bayerischer Bauernverband**

Schreiben vom 25.04.2019

Wie schon in der Begründung beschrieben, sind zwar auf die durch den sich in unmittelbarer Nähe befindenden landwirtschaftlichen Betrieb zu erwartenden Immissionen hingewiesen, der Bestandsschutz für diesen Betrieb jedoch durch die Ausweisung eines Bebauungsplanes im Mischgebiet nicht ausreichend zu erkennen. Wir empfehlen daher eine Umwidmung in ein Mischgebiet, um auch die Entwicklungsfähigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes nicht einzuschränken.

#### Fachliche Würdigung/Abwägung

Es wurde ein Geruchs- und Lärmgutachten erstellt. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass sich die zukünftige Bebauung auf die vorhandenen Betriebe nicht auswirkt.

#### **Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit**

##### **Seitens der Öffentlichkeit sind folgende Stellungnahmen eingegangen:**

Einwender 01, Schreiben vom 19.03.2019

Von unserer Seite bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen die geplante Bebauung des o.g. Teilgrundstückes. Jedoch möchten wir, dass unser landwirtschaftlicher Betrieb durch die heranrückende Bebauung keine Nachteile erfährt und nicht in seiner Entwicklung eingeschränkt wird. Duldung von Immissionen der Landwirtschaft:

Selbst bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung können von den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und unserem landwirtschaftlichen Betrieb auf den Flur-Nrn. 83, 88/2 und 90, Gemarkung Biberbach, welcher sich in der Nähe zum überplanten Gebiet befindet, Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen ausgehen. Eine entsprechende Formulierung zur entschädigungslosen Duldung der landwirtschaftlichen Immissionen ist in den Textteil der vorgelegten Planung mit aufzunehmen: „Durch die in der Nachbarschaft befindlichen landwirtschaftlichen Grundstücke und einem aktiven landwirtschaftlichen Betrieb (Flur-Nrn. 83, 88/2 und 90, Gemarkung Biberbach), sowie dessen Tierhaltung/Weidehaltung, können Immissionen wie Lärm, Staub und Geruch tagsüber jedoch auch während der Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen auftreten. Ebenso ist das Ausbringen von organischem Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche und Stallmist) auf den landwirtschaftlichen Flächen gestattet. Diese von der Landwirtschaft ausgehenden Immissionen sind dauerhaft und entschädigungslos zu dulden.“

#### Fachliche Würdigung/Abwägung

Die wesentlichen Inhalte der Stellungnahme sind bereits in den textlichen Hinweisen integriert. Eine Duldung von Immissionen ist dann angezeigt, wenn der Betroffene nicht oder nur unwesentlich davon beeinträchtigt ist. Sofern es sich um eine erhebliche Belästigung, schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren handelt, sind diese einzuschränken. Eine Duldung per se kann nicht eingefordert werden. Insofern wird dem vorgegriffen und der Forderung nicht nachgekommen, zumal keine rechtliche Grundlage für eine Festsetzung im Bebauungsplan besteht. Es wurde ein Geruchs- und Lärmgutachten erstellt. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass sich die zukünftige Bebauung auf die vorhandenen Betriebe nicht auswirkt.

**Bei den Stellungnahmen vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben), Bayerischer Bauernverband und Seitens der Öffentlichkeit wurde nach der fachlichen Würdigung und Abwägung nur ein Beschluss gefasst.**

#### **Beschluss**

Eine Änderung des Bebauungsplanes aufgrund der Stellungnahmen ist nicht veranlasst.

**Abstimmungsergebnis: 16 : 0**

#### b) Satzungsbeschluss

#### **Beschluss**

Der GR der Marktgemeinde Biberbach macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage vom 15.05.2020 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Rathausstraße“ in der Fassung vom 26.05.2020 zu Eigen.

Der GR beschließt den vom Planungsbüro OPLA aus Augsburg ausgearbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24 „Rathausstraße – Markt Biberbach“, bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung in der Fassung vom 26.05.2020 als Satzung.

**Abstimmungsergebnis: 16 : 0**